Vermerk

zur vereinfachten Überprüfung des Lärmaktionsplans der Stadt Schleswig vom 08.03.2024

gemäß § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz

Lärmaktionspläne werden gemäß § 47 d Absatz 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) bei für die Lärmsituation bedeutsamen Entwicklungen, ansonsten jedoch <u>alle fünf Jahre</u> überprüft und erforderlichenfalls überarbeitet. Gemäß § 47d Abs. 3 BImSchG wird der Öffentlichkeit rechtzeitig und effektiv Gelegenheit gegeben, an der Ausarbeitung und Überprüfung der Lärmaktionspläne mitzuwirken.

Dieser Vermerk dokumentiert die Überprüfung des Lärmaktionsplans insbesondere für Gemeinden ohne relevante Lärmbelastungen und kann auch für die Mitwirkung der Öffentlichkeit genutzt werden. Um den Berichtspflichten an die EU-Kommission zu genügen, ist dem Landesamt für Umwelt (LfU) eine aktualisierte Zusammenfassung des gültigen Lärmaktionsplans zu übermitteln.

Bestimmungen zur Bewertung (Validierung) der Durchführung und der Ergebnisse* bzw. der Umsetzung und Ergebnisse** des Aktionsplans trifft die Gemeinde als planaufstellen Behörde nach Anhang V der Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG bereits mit der Aufstellung des Aktionsplans. Die Bewertung ist also eine Aufgabe im Rahmen der Lärmaktionsplanung.

Für die Bewertung der Umsetzung und der Wirksamkeit sollten die untenstehenden Fragen beantwortet werden. Die Beantwortung kann, um eine Übersicht zu erhalten, mit einem vereinfachten Muster wie folgt ergänzt werden:

- + gute Durchführung oder Ergebnisse
- 0 nicht relevant bzw. ausreichende Durchführung oder Ergebnisse
- unbefriedigende Durchführung oder Ergebnisse
- * Richtlinie 2002/49/EG Anhang V
- ** Durchführungsbeschluss (EU) 2021/1967 zur Richtlinie

1 Bewertung der Umsetzung des Aktionsplans

1.1 Konnten die im Aktionsplan vorgesehenen Maßnahmen umgesetzt werden?

Es wurden in der dritten Runde der Lärmaktionsplanung keine städtischen Maßnahmen gegen Lärmemissionen vorgesehen, die über die Berücksichtigung des Lärmschutzes in der Bauleitplanung hinausgehen.

Die Lärmsanierung der Deutschen Bahn AG wurde umgesetzt.

Bewertung: +

1.2 Wurden planungsrechtliche Festsetzungen getroffen, sind diese noch geeignet, wurden sie und in anderen Planungen bzw. von anderen Planungsträgern berücksichtigt, z. B. zum Schutz von ruhigen Gebieten?

Planungsrechtliche Festsetzungen zum Schutz vor Straßenlärm wurden u. a. in den Bebauungsplänen 100 und 101 berücksichtigt. Die Festsetzungen basieren auf Verkehrszählungen und Berechnungen der Emissionen. Sie sind weiterhin als Maßnahme zum Immissionsschutz geeignet.

Bewertung: 0

1.3 Wurden langfristige Strategien entwickelt, wurde diese verfolgt? Sind diese wirksam zweckdienlich und aktuell?

Lärmschutz wird in städtebaulichen Planungen berücksichtigt. In lärmbelasteten innerstädtischen Bereichen sollen grundsätzlich keine Wohngebiete ausgewiesen werden. Zwar werden keine neuen Wohngebiete innenstadtnah ausgewiesen, jedoch muss im Rahmen der Nachverdichtung auch weiterer Wohnraum (in Misch- urbanen- oder Kerngebieten) zugelassen werden. Zum Schutz vor schädlichen Umweltbelastungen durch lärm werden im Rahmen der Bauleitplanung hierfür Lärmgutachten erstellt.

Bewertung: 0

1.4 Wie ist die Umsetzung insgesamt zu bewertet, welche Hemmnisse und Optimierungsmöglichkeiten werden gesehen?

Insgesamt hat sich die Lärmsituation in Schleswig infolge der Lärmsanierung der Deutschen Bahn AG verbessert.

Bewertung: +

2 Bewertung der Ergebnisse des Aktionsplans

2.1 Hat sich durch den Aktionsplan die Zahl der betroffenen Personen, Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser oder die Größe der betroffenen Flächen relevant verändert?

Die Zahlen sind aufgrund der neuen Berechnungsmethode kaum vergleichbar. An den entscheidenden Stellen haben sich Verbesserungen ergeben (Schienenlärm).

Bewertung: 0

2.2 Hat sich die Lärmsituation geändert?

Ja, insbesondere durch die erweiterte Kartierung im innerstädtischen Bereich und durch den Bau von Lärmschutzwänden entlang der Bahngleise.

Bewertung: +

Stephan Dose, Bürgermeister

Bewertung: +

.....

Ort, Datum